



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

bearbeitet von:

Ihr Besuchsbericht vom 29. April 2022, Az.: 2212/2/22
B2-52004/234#1
Berlin, 4. Juli 2022
Seite 1 von 2

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über die Beobachtung der Abschiebung vom Flughafen Hannover nach Moskau am 17. Februar 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Abholung zur Nachtzeit

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher regte ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die Länder herantragen. Ergänzend habe ich beim Bundespolizeipräsidium um Prüfung gebeten, inwieweit die Bundespolizei diesen Prozess ggf. beeinflussen kann.

2. Aussetzung der Maßnahme während der Corona-Pandemie

Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 60a Abs. 1 AufenthG (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) obliegt den Obersten Landesbehörden. Für einen generellen Abschiebungsstopp aufgrund der Covid-19-Pandemie besteht aus Sicht des Bundesministeriums des Inneren und Heimat keine Veranlassung. Vielmehr ist eine Einschätzung je nach Herkunftsstaat und Einzelfall geboten. Abschiebungsverbote, insbesondere erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen (§ 60 Abs. 7 AufenthG), sind von Gesetzes wegen ohnehin in jedem Einzelfall zu prüfen.

Im vorliegend Fall der Überstellung von Rückzuführenden mit einem nicht mehr aktuellen PCR-Test, hat die Bundespolizei auf die Umstände am Flughafen zu diesem Zeitpunkt reagiert. Demzufolge sind die Personen am Flughafen getestet worden. Darüber hinaus sind alle Hygienevorschriften, um die Ansteckung mit dem Covid-19 Virus auf ein Minimum zu reduzieren, beachtet und eingehalten worden.

3. Dokumentation

Maßnahmen gegenüber den Rückzuführenden sind lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die von Ihnen festgestellten Fälle sind bei der Einsatznachbesprechung angesprochen und ausgewertet worden. Die betroffene Dienststelle hat die Fälle nochmals zum Anlass genommen und die eingesetzten Beamtinnen und Beamte auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Dokumentation hingewiesen.

4. Fesselungssystem

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei der Anwendung von Plastikfesseln sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Auch mit Blick auf Ihre wiederholte Empfehlung hatte ich die Thematik „Verwendung und Vorhaltung von Fixiergürtel aus Textil mit Arretierfunktion bei Abschiebungen“ mit dem Bundespolizeipräsidium besprochen. Aktuell werden bei der Bundespolizei mehrere metallfreie Modelle gesichtet und es steht eine europaweite Ausschreibung und Beschaffung dazu an. Die Einführung dieses Hilfsmittels wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag